



Sitzung vom

15. September 2020

Mitgeteilt den

16. September 2020

Protokoll Nr.

753/2020

A.

Der Grosse Landrat der Gemeinde Davos beschloss am 28. Mai 2020 eine Teilrevision der Ortsplanung, umfassend einen Generellen Erschliessungsplan 1:2500 "Mountainbikeweg Ischalp – Bolgen Plaza".

Neben dem vorerwähnten Planungsmittel reichte die Gemeinde Davos die folgenden weiteren Unterlagen ein:

- Planungs- und Mitwirkungsbericht (PMB) vom 16. Juni 2020 gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1)
- Kurzbericht "Umwelt" – Abschnitt "Waldstrasse Bolgenwald II" der CONCEPTA AG, Davos Dorf, vom 2. März 2020 samt Fotodokumentation (Beilage 1) sowie Situationsplan (Beilage 2)
- Kurzbericht "Umwelt" – Abschnitt "Ischalp – Beginn Singletrail" der CONCEPTA AG, Davos Dorf, vom 3. April 2020
- Technischer Bericht "Mountainbikeweg Ischalp – Bolgen Plaza" vom 15. Mai 2019 / 24. März 2020

Das Amt für Raumentwicklung (ARE) verfasste mit Datum vom 11. März 2020 einen Vorprüfungsbericht.

Die öffentliche Bekanntgabe des Beschlusses des Grossen Landrats vom 28. Mai 2020 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG; BR 801.100) erfolgte am 19. Juni 2020. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 24. Juli 2020 ersuchte der Kleine Landrat der Gemeinde Davos um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 des KRG.

B.

Gegenstand der Revisionsvorlage

Auslöser der vorliegend zu genehmigenden Nutzungsplanungsrevision der Gemeinde Davos bildet die geplante Realisierung eines durchgängigen Mountainbikewegs von der Ischalp, wo sich die Mittelstation der Luftseilbahn "Jakobshorn" befindet, in das der Fraktion "Davos Platz" zugehörige Gebiet "Bolgen" in den Raum "Bolgen Plaza", in dessen unmittelbarer Nähe die Talstation der Jakobshornbahn steht. Die Linienführung dieser Radwegverbindung ist im Generellen Erschliessungsplan 1:2500 "Mountainbikeweg Ischalp – Bolgen Plaza" als geplanter Mountainbikeweg festgelegt.

Der mittlere Teil des Mountainbikeweges, welcher den Bolgenwald durchquert, ist grösstenteils auf bestehenden Waldwegen angelegt und wird heute bereits benutzt. Noch nicht realisiert sind zum einen das erste kurze Teilstück ab der Mittelstation "Ischalp" bis zum heutigen Einstieg in den bereits bestehenden Singletrail sowie der unterste Abschnitt, der die Biker künftig vom Bolgenwald über einen Flowtrail direkt in den Raum "Bolgen Plaza" führen soll.

Der im Generellen Erschliessungsplan 1:2500 "Mountainbikeweg Ischalp – Bolgen Plaza" festgelegte geplante Mountainbikeweg soll als Mountainbikeroute betrieben werden (vgl. E-Mail der mit der Projektierung beauftragten Caprez Ingenieure, Davos Dorf, vom 14. August 2020).

C.

Übereinstimmung mit der Richtplanung

Gemäss Art. 26 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700) obliegt der kantonalen Genehmigungsbehörde unter anderem die Prüfung der Übereinstimmung der Nutzungspläne mit der Richtplanung. Es ist somit zu beurteilen, ob die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung mit den Inhalten und Festlegungen des kantonalen Richtplans sowie mit denjenigen des regionalen Richtplans "Prättigau / Davos" übereinstimmt.

Der vorliegend geplante Mountainbikeweg betrifft, soweit er nicht in den Wald zu liegen kommt, ein im kantonalen Richtplan (KRIP) als Ausgangslage festgehaltenes bestehendes Intensiverholungsgebiet. Der KRIP enthält ferner die Zielsetzung, dass sich die Tourismusräume mit vernetzten Freizeit- und Erlebnisangeboten für eine grosse und vielschichtige Gästezahl als Kerngebiete des Bündner Tourismus im internationalen Wettbewerb behaupten, wobei die Intensiverholungsgebiete als touristische Schwerpunktgebiete auf lange Sicht hin attraktiv, flexibel nutzbar sowie betriebswirtschaftlich und ökologisch funktionsfähig bleiben sollen. Zudem ist im Kapitel 6.5 des KRIP als weitere Zielsetzung festgehalten, dass ein sicheres und attraktives Wegnetz des Langsamverkehrs gepflegt und ausgebaut wird, welches den Anforderungen der Benutzer entspricht. Es kann festgestellt werden, dass die zur Debatte stehende Mountainbikewegverbindung der im KRIP für Intensiverholungsgebiete formulierten Zielsetzungen entspricht und sich somit als richtplankonform erweist.

In der am 29. Oktober 2015 vom Grossen Landrat der Gemeinde Davos verabschiedeten Anpassung des regionalen Richtplans Davos "Langsamverkehr", den die Kantonsregierung mit Beschluss Nr. 571 am 3. Juli 2018 genehmigt hat, ist der Abschnitt "Ischalp – Davos" unter den Bikerouten unter der Nummer 334 als Objekt 08.LV.14 im Koordinationsstand "Festsetzung" festgelegt (vgl. auch die in der dazugehörenden Richtplankarte "Langsamverkehr" 1:20 000 festgehaltene Linienführung für eine geplante neue Bikeroute zwischen der Ischalp und Bolgen Plaza). Diesbezüglich kann auf die korrekten Ausführungen im PMB (vgl. Ziff. 3.1, S. 5) verwiesen werden. Der vorliegend zur Debatte stehende Generelle Erschliessungsplan 1:2500 "Mountainbikeweg Ischalp – Bolgen Plaza" entspricht somit auch der regionalen Richtplanung "Prättigau / Davos".

D.

Genereller Erschliessungsplan 1:2500 "Mountainbikeweg Ischalp – Bolgen Plaza"

1. Wald

Der geplante Mountainbikeweg betrifft im oberen Teil grösstenteils Waldareal. Dabei ist der Bereich zwischen den bestehenden Waldwegen bereits realisiert und in Betrieb. Die Wegbreite beträgt hier zwischen 0,8 m bis 1,5 m und in wenigen Kurven um

die 2 m. Es kann festgehalten werden, dass aufgrund der lediglich geringfügigen linienförmigen Beanspruchung des Waldareals durch den Mountainbikeweg auf eine nachträgliche forstrechtliche Bewilligung verzichtet werden kann. Die befahrene Wegbreite für den neu zu erstellenden relativ kurzen Bereich zwischen der Bergbahnmittelstation "Ischalp" bis zum heute bestehenden Einstieg in den Singletrail wird grösstenteils 1,0 m sowie punktuell insbesondere in den Haarnadelkurven bis zu 2,0 m betragen. Auch hier kann auf eine forstrechtliche Bewilligung verzichtet werden.

Der durch den Wald führende unterste Teil des Mountainbikeweges, welcher zwischen dem Mattawaldweg und dem Gebiet "Inner Bolge" verlaufen wird, muss ebenfalls neu erstellt werden. Da die fahrbare Wegbreite in diesem Abschnitt nicht breiter als 1 m geplant ist, sollte eine Breite von 4 m für die Baufläche in diesem mässig steilen Waldbereich ausreichen. Entsprechend ist auch für diesen Teil des anzulegenden Mountainbikeweges keine Rodungsbewilligung erforderlich.

Die konkrete Linienführung der neu zu erstellenden Teilstücke des Mountainbikeweges im Wald zwischen der Bergbahnmittelstation "Ischalp" bis zum heute bestehenden Einstieg in den Singletrail sowie zwischen dem Mattawaldweg und dem Gebiet "Inner Bolge" ist im Rahmen der Realisierung des Bauprojektes mit dem zuständigen Regionalforstingenieur des Amtes für Wald und Naturgefahren (AWN) festzulegen. Im Rahmen der zu erteilenden Bewilligung für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen (BAB-Bewilligung) wird eine entsprechende Auflage zu verfügen sein.

2. Wild

Die für die Erstellung und den Betrieb des Mountainbikeweges "Ischalp – Bolgen Plaza" erforderlichen Bauarbeiten betreffen teilweise einen Rehlebensraum. Basierend auf Art. 7 Abs. 4 und 5 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz; JSG; BR 922.0) ist dem Schutz der Wildtiere insbesondere während der Setz- und Aufzuchtzeit ein besonderes Augenmerk zu widmen. Vorliegend bedeutet dies, dass die Bauarbeiten im betroffenen Gebiet nicht während der Setzzeit des Rehwildes, welche zwischen dem 1. Mai und dem 15. Juni liegt, erfolgen. Damit die konkrete Linienführung im Feld und das Bauprogramm frühzeitig festgelegt werden können, ist der zuständige Wildhüter frühzei-

tig vor Baubeginn zu kontaktieren. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der zu erteilenden BAB-Bewilligung voraussichtlich entsprechende Auflagen zu verfügen sein werden.

3. Natur und Landschaft

In den eingereichten Umweltberichten sowie im ebenfalls vorliegenden technischen Bericht zum Bauprojekt sind die Auswirkungen der Erstellung und des Betriebs des Mountainbikeweges "Ischalp – Bolgen Plaza" auf die Natur und die Landschaft dargestellt. Die in den Umweltberichten und im technischen Bericht festgehaltenen Massnahmen sind in Zusammenarbeit mit der beigezogenen Umweltbaubegleitung (UBB) umzusetzen.

4. Naturgefahren

Der gemäss Generellem Erschliessungsplan 1:2500 "Mountainbikeweg Ischalp – Bolgen Plaza" festgelegte geplante Mountainbikeweg betrifft Flächen, welche ausserhalb des beurteilten Erfassungsbereichs "Gefahrenzonen" liegen. Weder die Gefahrenkarte noch die Gefahrenhinweiskarte des AWN weisen für das betroffene Gebiet besondere Naturgefährdungen aus.

5. Verlegung der Mountainbikeroute Nr. 334 auf die geplante neue Trasse

Es ist vorgesehen, die Mountainbikeroute Nr. 334 auf den geplanten neuen Mountainbikeweg "Ischalp – Bolgen Plaza" zu verlegen. Diese Massnahme ist wichtig, notwendig und wird ausdrücklich begrüsst. Die erfolgte Verlegung der Route ist der Fachstelle "Langsamverkehr" des Tiefbauamtes umgehend zu melden, damit die Änderung so rasch wie möglich auf der Plattform "SchweizMobil" publiziert werden kann.

6. Ergänzung der Wegnetze des Langsamverkehrs im Generellen Erschliessungsplan "Teil Verkehr und Tourismus"

6.1 Wanderwegabschnitt im Gebiet "Inner Bolge"

Es kann festgehalten werden, dass das in den Generellen Erschliessungsplänen "Teil Verkehr und Tourismus" 1:5000 "Dorf – Platz" und 1:10 000 "Davos", beide vom 27. September 1998, festgelegte Wanderwegnetz mit Ausnahme eines bestehenden Wegabschnitts im Gebiet "Inner Bolge" mit den im kantonalen Inventar der offiziell

signalisierten Langsamverkehrswege enthaltenen Wanderwegen übereinstimmt. Damit die vorgenannte Differenz ausgeräumt werden kann, wird die Gemeinde ersucht, sich mit der Organisation Wanderwege Graubünden (WWGR) in Verbindung zu setzen. Entsprechend dem Resultat dieser Kontaktaufnahme soll der Generelle Erschliessungsplan "Verkehr und Tourismus" bei Gelegenheit erforderlichenfalls ergänzt werden.

6.2 Festlegung von Mountainbikewegen in den Generellen Erschliessungsplänen

Mit Ausnahme der Verbindung "Chörbschhornhütte – Stafelalp" sind in den rechtskräftigen Generellen Erschliessungsplänen der Gemeinde Davos noch keine Mountainbikewege enthalten (vgl. PMB, Ziff. 3.3, S. 7). Die Gemeinde wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass im Rahmen der bevorstehenden Gesamtrevision der Ortsplanung alle bestehenden und geplanten signalisierten Mountainbikewege im Rahmen der Generellen Erschliessungspläne festzulegen sein werden.

Gestützt auf Art. 49 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Der **Generelle Erschliessungsplan 1:2500 "Mountainbikeweg Ischalp – Bolgen Plaza"** vom 28. Mai 2020 wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Der Kleine Landrat der Gemeinde Davos wird ersucht, diesen Beschluss in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben (ohne Rechtsmittelbelehrung).
3. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
4. Die von der Gemeinde bestimmte Datenverwaltungsstelle führt die Nutzungsplandaten nach den Weisungen des Amtes für Raumentwicklung nach.

5. Für das Genehmigungsverfahren werden keine Kosten erhoben.

6. Mitteilung an:

- Kleiner Landrat der Gemeinde Davos, Rathaus, Berglistutz 1, 7270 Davos Platz
- Stauffer & Studach Raumentwicklung AG, Alexanderstrasse 38, 7000 Chur
- Amt für Natur und Umwelt
- Amt für Immobilienbewertung
- Amt für Jagd und Fischerei
- Amt für Landwirtschaft und Geoinformation
- Amt für Wald und Naturgefahren
- Tiefbauamt
- Amt für Raumentwicklung
- Standeskanzlei
- Departement für Volkswirtschaft und Soziales (im Doppel, samt Unterlagen)



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Chr. Rathgeb

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin

